

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5840 —

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festlandsockel und von anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (Europipe-Abkommen)

A. Problem

Sicherung der Erdgasvorkommen aus der norwegischen Nordsee und anderen Gebieten für den deutschen Markt, um das Energieangebot weiter zu diversifizieren und zu verbreitern, auch in den neuen Bundesländern eine umweltgerechte Beheizungsstruktur zu ermöglichen und durch zusätzliche Bezugsquellen die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen.

B. Lösung

Das Abkommen vom 20. April 1993 setzt die Rahmenbedingungen, unter denen der Transport zusätzlicher Erdgasmengen aus dem norwegischen Festlandsockel und anderen Gebieten nach Emden erfolgen soll. Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die Gaswirtschaft. Infolgedessen sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/5840 — zuzustimmen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Klaus Beckmann
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Klaus Beckmann**I.**

Der Gesetzentwurf wurde in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. November 1993 zur Federführung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Das deutsch-norwegische Abkommen über die Europipe schafft den staatsrechtlichen Rahmen für die Lieferung zusätzlicher Erdgasmengen aus der norwegischen Nordsee über eine neue Leitung nach Deutschland ab Herbst 1995. Mit dem Gesetz soll die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz herbeigeführt werden.

Mit den vereinbarten Lieferungen kann Norwegen nach der Jahrhundertwende bis zu 30 Prozent des

deutschen Erdgasaufkommens decken. Dadurch wird die Diversifizierung der deutschen Erdgasimporte verbessert und die Sicherheit der Gasversorgung erhöht. Das Europipe-Abkommen stützt sich auf den Ekofisk-Vertrag, der für die erste Leitung aus der norwegischen Nordsee nach Deutschland 1974 abgeschlossen wurde. Es berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsentwicklung und gewährleistet die staatliche Letztverantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland auf ihrem Hoheitsgebiet.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 8. Dezember 1993 zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß in seiner 66. Sitzung am 8. Dezember 1993 einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Klaus Beckmann

Berichterstatter